

ihm benannter Dritter annehmen kann. Der Preis von 15,00 DM soll durch eine Wertsicherungsklausel auf der Basis des Lebenshaltungskostenindex (Basisjahr 1991, 4-Personenhaushalt) angepasst werden, wenn dieser sich um mindestens 10 v. H. nach oben oder nach unten bis zum Tage der Annahme des Angebotes ändert.

Alle Kosten, die aus dem Abschluss und der Durchführung des Ankaufvertrages entstehen, einschl. der Grunderwerbssteuer, trägt die Stadt. Maklerkosten und Rechtsvertretungskosten werden ausgeschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2 B 1685 Vorl.-Nr. 36/99

16. Verkauf städtischer Erbbaugrundstücke, für die eine Wertsicherungsklausel vereinbart wurde

Herr Hötter verweist auf die vorgelegte Sitzungsdrucksache und gibt einige weiterführende Erläuterungen.

Herr Hemelt wendet ein, dass die drei Grundstückserwerber, die einen Kaufvertrag bereits abgeschlossen haben, nach Treu und Glauben nicht benachteiligt werden dürften. Die Ausschussmitglieder stimmen dieser Ansicht zu und sind der Meinung, dass bei den schon abgeschlossenen Kaufverträgen nachgebessert bzw. eine Teilerstattung des Kaufpreises erfolgen solle.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Wohnen und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss des Rates vom 23. Juni 1998 (TOP 29) wird wie folgt geändert:

1. 30 % Abschlag auf den lagetypischen Baulandwert bei allen Erbbaugrundstücken, für die nur ein Erbbauzins von 3 % vereinbart worden ist.

Die Punkte 2 bis 4 des Beschlusses vom 23. Juni 1998 bleiben bestehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig